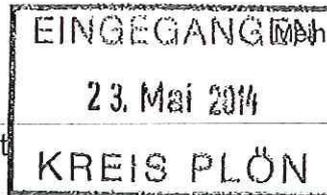




Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Landrätin
des Kreises Plön
Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Postfach 7
24301 Plön



48 2615

Abteilung Landesplanung

Zeichen: StK 333 - 224.55-57/260

Regina Benecke
regina.benecke@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1847
Telefax: 0431 988-611-1847

Ministerium für Energiewende, Landwirt-
schaft, Umwelt und ländliche Räume
- V 5 -
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie
- VII 41 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

2-fach

Innenministerium
- IV 26 -
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

StK 324
im Hause

P: Da es nach § 1 III
Schutzbereichs um
Belang v. Raumord-
nung, Städtebau,
Statenschutz... geht,
B. die Koordination
der StN übernehmen
und Lage + Kreisum-
lauf betreffen.
Insbes. B. auch
Komm. 14.

20. Mai 2014

Verteidigungsanlage Jägersberg - Mole

hier: Einrichtung eines militärischen Schutzbereiches

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - als Schutzbereichbehörde beabsichtigt, einen
Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Jägersberg einzurichten. Dafür hat sie im Auf-
trage des Bundesministers der Verteidigung eine Schutzbereicheinzelforderung mit den
vorgesehenen Beschränkungen nach dem Schutzbereichgesetz übersandt mit der Bitte
um Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 des Schutzbereichgesetzes.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 Schutzbereichgesetz

„Soll ein Gebiet zum Schutzbereich erklärt werden, so ist die Landesregierung zu hören, die nach Anhörung der betroffenen Gemeinde (Gemeindeverband) unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der Interessen des Städtebaus und des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen zu dem Vorhaben Stellung nimmt.“

Im Einzelnen wirkt sich die Schutzbereichseinzelforderung wie folgt aus - siehe beiliegende Schutzbereichseinzelforderung -:

- Der Schutzbereich wird für eine Seeverladebrücke / Munitionsübernahmepier eingerichtet.
- Innerhalb des gesamten Schutzbereichs ist jede Änderung **genehmigungspflichtig**. Es gibt eine Befreiung für Wohngebäude mit einer Höhe bis zu 22 m (bis zum Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes gemessen).
- Es ist ein Betretungsverbot und ein seeseitiges Sperrgebiet vorgesehen.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 des Schutzbereichgesetzes bitte ich, die Schutzbereichseinzelforderung zu prüfen und mir Ihre

Stellungnahme bis zum 5. Juli 2014.

zu übermitteln.

Weiterhin bitte ich, den geplanten Schutzbereich gemäß der Schutzbereichseinzelforderung bei Ihren zukünftigen Planungen bereits zu berücksichtigen sowie alle weiteren von dieser Maßnahme betroffenen Planungsträger anzuweisen, dem ebenfalls Rechnung zu tragen.

Zusatz für die Landrätin des Kreises Plön:

Ich bitte, die betroffenen Gemeinden Heikendorf über das Amt Schrevenborn und Laboe über das Amt Probstei nach § 1 Abs. 3 Schutzbereichgesetz zu beteiligen und mir die entsprechenden Stellungnahmen mit vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Benecke

Anlage(n)

**Bundesamt für
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr**

**Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Referat - K 4 -**

24106 Kiel, den 20.02.2014

Az:40-27-10/260 SH

HAUSANSCHRIFT Feldstraße 234, 24106 Kiel
POSTANSCHRIFT Postfach 1161, 24100 Kiel
TEL (0431)-384-3601
BW-FERNWAHL 90-7400 - 3601
FAX 90-7400 - 5346
BEARBEITER OSBtsm Paul

**Schutzbereicheinzelforderung
ung eines Sperrgebietes**

für die

Verteidigungsanlage

GERBERG - MOLE

Li 100 033

Wirtschaftseinheit : 00129

Politische Gemeinde : HEIKENDORF / LABOE

Bundesland : SCHLESWIG - HOLSTEIN

- Bezug: 1. Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz SchBG) vom 07. Dezember 1956, BGBl. I S. 899, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, Seite 2354)
2. Allgemeiner Umdruck - Schutzbereiche von Funkstellen - v. 23.05.2008
3. Schutzbereich-Richtlinie - SchutzR v. 09.09.03
4. Raumordnungsgesetz (ROG), § 2 Abs. 2 Ziff. 7
5. Baugesetzbuch (BauGB), § 1 Abs. 6 Ziff. 10

- Anlg.: 1. Kartenausschnitt M 1 : 10 000
2. Skizze Ansicht und Draufsicht

Diese Schutzbereicheinzelforderung gilt für Lagerung von Munition und Explosivstoffen.

1. Angaben zur Verteidigungsanlage JÄGERSBERG - MOLE

Die Verteidigungsanlage liegt zwischen den Gemeinden HEIKENDORF und LABOE an der KIELER FÖRDE. Nähere Angaben siehe Ziffer 7.

2. Planungsvorgaben/Planungsgrundsätze

An das Gelände des Munitionsdepots JÄGERSBERG grenzt die Munitionsübernahmepier (Seeverladebrücke), hier JÄGERSBERG - MOLE genannt. Sie dient der Deutschen Marine, als Umschlagsplatz für die Munitionbeladung „Land - Schiff“ sowie „Schiff - Land“.

3. Schutzbereichforderung

Zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der genannten Anlagen werden nachfolgende Beschränkungen gefordert:

Wer innerhalb des Schutzbereiches (grüne Linie, Schutzabstandszone (SAZ V)) bauliche oder andere Anlagen bzw. Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche / Wasseroberfläche errichtet, ändert, beseitigt oder eine Nutzungsänderung beabsichtigt, bedarf hierzu **grundsätzlich** der **Genehmigung** der Schutzbereichbehörde, beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel.

Zwischen der Schutzbereichgrenze (grüne Linie, SAZ V) **und der inneren roten Grenzlinie** (rote Linie, SAZ IV) können zu schützende Objekte der **Gruppe V nicht genehmigt** werden. Zu schützende Objekte der **Gruppe III und IV** bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde, soweit keine Befreiungstatbestände nach Ziffer 5. zutreffen.

Innerhalb der inneren Grenzlinie (blaue Linie, SAZ III) können zu schützende Objekte der **Gruppe IV und V nicht genehmigt** werden. Zu schützende Objekte der **Gruppe III** bedürfen ausnahmslos der **Genehmigung** durch die Schutzbereichbehörde.

Bestehende Anlagen, Vorrichtungen und Gebäude sind von den o. g. Forderungen ausgenommen. Sie genießen Bestandsschutz. Jedoch sind bauliche Änderungen (z.B. Grundriß, Gebäudehöhe) bzw. Nutzungsänderungen genehmigungspflichtig, wenn nicht Befreiungstatbestände nach Ziffer 5. zutreffen.

4 Besondere Eigentumsbeschränkungen

Innerhalb eines Abstandes von 50 m vom Zaun der Liegenschaft kann Firmen und Dienststellen die Verwendung von Feuer (z.B. bei Kabellötarbeiten) gestattet werden, wenn der Leiter der Verteidigungsanlage rechtzeitig vorher verständigt wurde und der für die Arbeiten vorgesehene Brandschutz beachtet wird.

Eigentümer von Grundstücken am Zaun der Liegenschaft oder andere Berechtigte haben auf Verlangen zu dulden, dass Wald oder anderer Bewuchs als Brandverhütungsmaßnahmen (z.B. Brandverhütungstreifen) beseitigt wird.

Innerhalb der inneren Grenzlinie (rote Linie, SAZ IV) dürfen keine Lager für leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe und Gegenstände angelegt werden.

Innerhalb des gesamten Schutzbereiches dürfen Sprengarbeiten nur mit Genehmigung der Schutzbereichbehörde durchgeführt werden.

Bei Ausübung der Jagd in der Umgebung der Verteidigungsanlage ist

- der Schrotschuß bis zu einer Entfernung von 100 m,
- der Kugelschuß bis zu einer Entfernung von 500 m nur in einer der Verteidigungsanlage abgewandten Richtung gestattet.

Der Fördewanderweg wird während der Verladung von Munition an der Mole (Seeverladebrücke) aus Sicherheitsgründen für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Die Sperrung des Fördewanderweges wird durch je eine entsprechende Anzeigevorrichtung an der Umgehungsanzeige in Laboe und Heikendorf angezeigt. Das Verladen von Munition wird jeweils durch gesonderte Tafeln auf der Verladebrücke angezeigt.

Zwischen der Schutzbereichgrenze (grüne Linie, SAZ V) und der inneren roten Grenzlinie (rote Linie, SAZ IV) befindet sich eine Seeschiffahrtsstraße. Sie ist als zu schützendes Objekt, der Gruppe IV zuzuordnen.

5. Befreiung von der Genehmigungspflicht

Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG wird hiermit für den Teil des Schutzbereiches, der zwischen der Schutzbereichgrenze (grüne Linie, SAZ V) und der inneren Grenzlinie (rote Linie, SAZ IV) liegt (vgl. Schutzbereichplan), für

- Wohngebäude mit einer Höhe bis zu 22 m (gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes) ohne Längenbegrenzung
- Campingplätze, Wochenendsiedlungen und Schrebergärten sofern diese den Charakter von Wochenendsiedlungen haben und
- kleinere Sportanlagen

die Befreiung von der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 SchBG, die Genehmigung der Schutzbereichbehörde einzuholen, erteilt.

Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBG ist einzuholen,

- innerhalb der roten Umrandung (SAZ IV) für alle Vorhaben,
- in dem Teil des Schutzbereiches, der zwischen der grünen und der roten Umrandung liegt, für alle Vorhaben der Objektgruppe V (siehe **Objektgruppenbeschreibung**) sowie für alle Vorhaben, die in der Objektgruppenbeschreibung **nicht** genannt sind.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig.

(SchBG § 1 Abs. (2) i.V.m. § 2 Abs. (2))

Dieser Schutzbereich muss nicht ausgeschildert werden.

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichsanzweiforderung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

6. Sperrgebiet

Gem. § 5 SchBG wird gefordert den Schutzbereich JÄGERSBERG - MOLE wie folgt zu erweitern:

„Betretungsverbot des Bereiches zwischen Grundstücksgrenze der Liegenschaft / Mole, Seeseite und der Küstenlinie bei mittlerem Wasserstand, mit Ausnahme der Begehrbarkeit des „Fördewanderweges“.

Im Sperrgebiet, gem. Ziffer 7. Eckpunkte Sperrgebiet, wird ein allgemeines Befahrensverbot / Betretungsverbot gefordert. Dieses Seegebiet ist durch eine Betonung als Sperrgebiet ausgewiesen.

Im Sperrgebiet ist seeseitig der Aufenthalt von Personen / Wasserfahrzeuge ständig verboten.

Gegründung:

Trotz Betonung (Sperrgebietstonnen) schwimmen, fahren Personen in dieses Gebiet ein und gefährden sich und Andere. Des Weiteren werden der Dienstbetrieb und die militärische Sicherheit dadurch beeinträchtigt.

7. Örtliche Lage / Eckpunkte der MOLE / Eckpunkte SperrgebietEckpunkte der MOLE

Koordinaten :	East/Länge	North/Breite
Ecke 1:		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 578344,910 E	6027914,998 N
geographische Koordinaten	: 10° 12' 23,8405''E	54° 23' 34,6634''N
Ecke 2:		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 578472,832 E	6027887,510 N
geographische Koordinaten	: 10° 12' 30,9053''E	54° 23' 33,7033''N
Ecke 3:		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 578477,777 E	6027911,067 N
geographische Koordinaten	: 10° 12' 31,2018''E	54° 23' 34,4626''N
Ecke 4:		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 578349,872 E	6027938,508 N
geographische Koordinaten	: 10° 12' 24,1379''E	54° 23' 35,4211''N

Eckpunkte Sperrgebiet

Koordinaten :	East/Länge	North/Breite
Ecke 1:		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 578555,171 E	6028276,799 N
geographische Koordinaten	: 10° 12' 35,8400''E	54° 23' 46,2500''N
Ecke 2:		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 578335,044 E	6028121,852 N
geographische Koordinaten	: 10° 12' 23,4900''E	54° 23' 41,3600''N
Ecke 3:		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 578260,180 E	6027731,666 N
geographische Koordinaten	: 10° 12' 18,9700''E	54° 23' 28,7800''N
Ecke 4:		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 578500,063 E	6027356,762 N
geographische Koordinaten	: 10° 12' 31,9100''E	54° 23' 16,5200''N

Schutzbereicheinzelforderung
wurde erstellt von:

Paul

Paul
Oberstabsbootsmann

Einverstanden und hinsichtlich der
Nutzerbelange überprüft:

Bereich ortsfeste Logistische Einrichtungen
(Ber olE)
- BetrÜb/MatErhMun -
26389 Wilhelmshaven, den , 18.03.2014

Geprüft:

Auf die Befähigung der
munitionstechnischen Sicherheit
überprüft und einverstanden
03.03.14

Landeskommando Mecklenburg-Vorpommern
- Abt. MunTSichh / SchießSichh -
Walther-Rathenau-Straße 2
19055 Schwerin, den

durch St Fw Sieges, Feuerweh

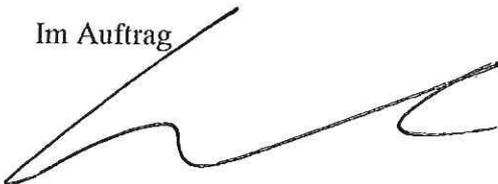
in den Auftrag

Jeckel

DTL u. LK BMB Fw

Gesehen und hinsichtlich der Belange der Gesamtstreitkräfte überprüft.

Im Auftrag



Hensel
Regierungsdirektor

Verteiler:

BAIUDBw - SchBBeh -	17 x
BAIUDBw - TÖB -	1 x
LKdo MV - Abt. MunTSichh / Schießsichh -	1 x
Ber olE - BetrÜb/MatErhMun -	1 x
Kasernenkommandant	1 x
KompZ BauMgmt Kiel - K 4 -	1 x
	<u>22 x</u>

1.1 Objektgruppenbeschreibung

Allgemeines

Die zu schützenden Objekte in der Umgebung eines Gefahrenherdes werden zu fünf Gruppen (I bis V) zusammengefaßt. Alle Objekte, die etwa den gleichen Schutz erfordern, bilden eine Gruppe. Für jede Gruppe sind besondere Schutzabstände festgelegt.

Für Objekte, Anlagen oder Teile davon, die sich nicht in die nachfolgenden Gruppen der zu schützenden Objekte einreihen lassen, werden die Schutzabstände durch das Bundesministerium der Verteidigung festgelegt.

Den Gruppen III bis V sind u.a. zivile Einrichtungen zugeordnet. Bei dem nachfolgenden Beschreibungen handelt es sich um einen Vorschriftenauszug.

1. Objekte der Gruppe III :

1.1 alle Objekte für den vorübergehenden Aufenthalt von Personen, sofern die Objekte nach mehreren Richtungen schnell verlassen werden können.

Dazu gehören:

- Schießstände und zugehörige Anlagen,
- kleine Sportanlagen,
- Parkanlagen,
- Parkflächen,
- Erdgasförderstellen,
- Steinbrüche, Kiesgruben,
- Schutzzonen der Segelfluggelände,
- Sprengplätze.

1.2 öffentliche Verkehrswege mit mittlerer Verkehrsdichte

Dazu gehören:

- Eisenbahnen mit einer Streckenbelastung bis zu 24 Reisezügen innerhalb 24 Stunden in jeder Richtung oder entsprechendem Personenverkehr oder sonstige schienengebundene öffentliche Personen-Nahverkehrsmittel mit entsprechender Streckenauslastung,
- Straßen (ohne Autobahnen) mit einer Verkehrsbelastung von 250 bis 5.000 Fahrzeugen innerhalb 24 Stunden im Jahresmittel,
- Straßen mit einer Verkehrsbelastung kleiner als 250 Fahrzeuge innerhalb 24 Stunden, aber von mehr als 30 Fahrzeugen in der Stunde während der Verkehrsspitzenzeit,
- Schiffahrtsstraßen, und zwar die Fahrstraßen der Binnen- und Seeschiffahrtstraßen, sofern der Verkehr eine Million Ladetonnen pro Jahr oder 5.000 Fahrzeuge pro Jahr nicht überschreitet.

2. Objekte der Gruppe IV :

2.1 alle Objekte, außerhalb militärischer Liegenschaften in denen sich Personen dauernd oder vorübergehend aufhalten, sofern die Objekte nicht von besonderer Bauart oder Bedeutung sind oder der Massenveranstaltungen dienen.

Dazu gehören:

- Gebäude mit einer Höhe bis zu 22 m (gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes) ohne Längenbegrenzung oder mit einer Höhe größer als 22 m und einer Länge kleiner als 44 m,
- Grenzen von Baugebieten, in denen Gebäude, die als zu schützende Objekte der Gruppe IV eingestuft werden könnten, geplant sind, solange die Bauplätze dieser Gebäude nicht festgelegt sind,
- Bahnhöfe, Kirchen, Ausbildungsstätten und Heilstätten,
- Kunstabauten (Brücken, Dämme, Deiche, Großdäker, Hebewerke, Schleusen, Staustufen, Talsperren und Auftragsstrecken von Kanalhaltungen),
- Sportanlagen ohne Massentribüne,
- Campingplätze, Wochenendsiedlungen und Schrebergärten, sofern diese den Charakter von Wochenendsiedlungen haben,
- Häfen und Hafenteile mit einer Umschlagleistung von weniger als 50 000 t pro Jahr Fischereihäfen, Bauhäfen und Schutz- und Sicherheitshäfen,
- Schutzzonen der Flugplätze ohne Flugverkehrskontrollstellen,
- Schutzzonen oder Landeplätze (auch Hubschrauberlandeplätze),

2.2 alle Objekte außerhalb militärischer Anlagen, die der Sicherheit oder der Versorgung der Öffentlichkeit dienen, sofern die Objekte nicht von besonderer Bedeutung sind.

Dazu gehören:

- UHF-Reflektoren,
- Radar- und Sendeanlagen,
- Anlagen zur Energie- und Wasserversorgung,
- oberirdische Pipelines,
- Klärwerke.

2.3 öffentliche Verkehrswege mit großer Verkehrsdichte oder von besonderer Bedeutung

Dazu gehören:

- Eisenbahnen mit einer Streckenbelastung von mehr als 24 Reisezügen innerhalb 24 Stunden in jeder Richtung oder entsprechendem Personenverkehr oder sonstige schienengebundene öffentliche Personen Nahverkehrsmittel mit entsprechender Streckenauslastung.
- Straßen (ohne Autobahnen) mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 5.000 Fahrzeugen innerhalb 24 Stunden im Jahresmittel überschreitet.

3. Objekte der Gruppe V :

3.1 alle Objekte von besonderer Bauart oder Bedeutung

Dazu gehören:

- Grenzen von Baugebieten, in denen Gebäude, die als zu schützende Objekte der Gruppe V eingestuft werden könnten, geplant sind, solange die Bauplätze dieser Gebäude und deren Orientierungen zum Gefahrenherd nicht festgelegt sind,
- Gebäude mit mehr als drei Stockwerken (einschl. Erdgeschoß) mit übergroßen Glasflächen, die ständig oder für einen längeren Zeitraum dem Aufenthalt von Personen dienen, wenn diese übergroßen Glasflächen mit der Sichtlinie zum Gefahrenherd ein Winkel bilden, der kleiner als 155° ist. Bei übergroßen Glasflächen beträgt der Anteil der Glasflächen einschließlich der Rahmen 70% und mehr der betroffenen Gebäudeseite,
- Gebäude (unabhängig von der Art ihrer Nutzung) mit einer Höhe größer 22 m (gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Fußboden des obersten (Aufenthaltsraumes) und einer Länge größer als 44 m, wenn der Winkel zwischen der kürzesten Verbindungslinie vom Gefahrenherd zum zu schützenden Objekt und der über 44 m langen Seite des betroffenen Gebäudes weniger als 155° beträgt,
- Industriegebäude mit einer Höhe von **mehr als 25 m** (gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche bis zur Dachtraufe) und einer Länge von **mehr als 44 m**, wenn der Winkel zwischen der kürzesten Verbindungslinie vom Gefahrenherd zum zu schützenden Objekt und der über 44 m langen Seite des betroffenen Gebäudes weniger als 155° beträgt,
- große Krankenhäuser und Krankenhausanlagen mit Operationseinrichtungen,
- große Industrieanlagen in Leichtbauweise,
- Verkehrsanlagen wie Schutzzonen der Flughäfen mit Flugverkehrskontrollstellen und Häfen und Hafenteile mit mehr als 50 000 t Umschlagleistung pro Jahr,
- Radar- und Sendeanlagen,
- zentrale Anlagen zur Energie-, Wasserversorgung oder Entsorgung
- Leuchttürme,
- kulturgeschichtliche Bauten und Denkmäler von besonderer Bedeutung,
- kerntechnische Anlagen
- Müllverbrennungsanlagen

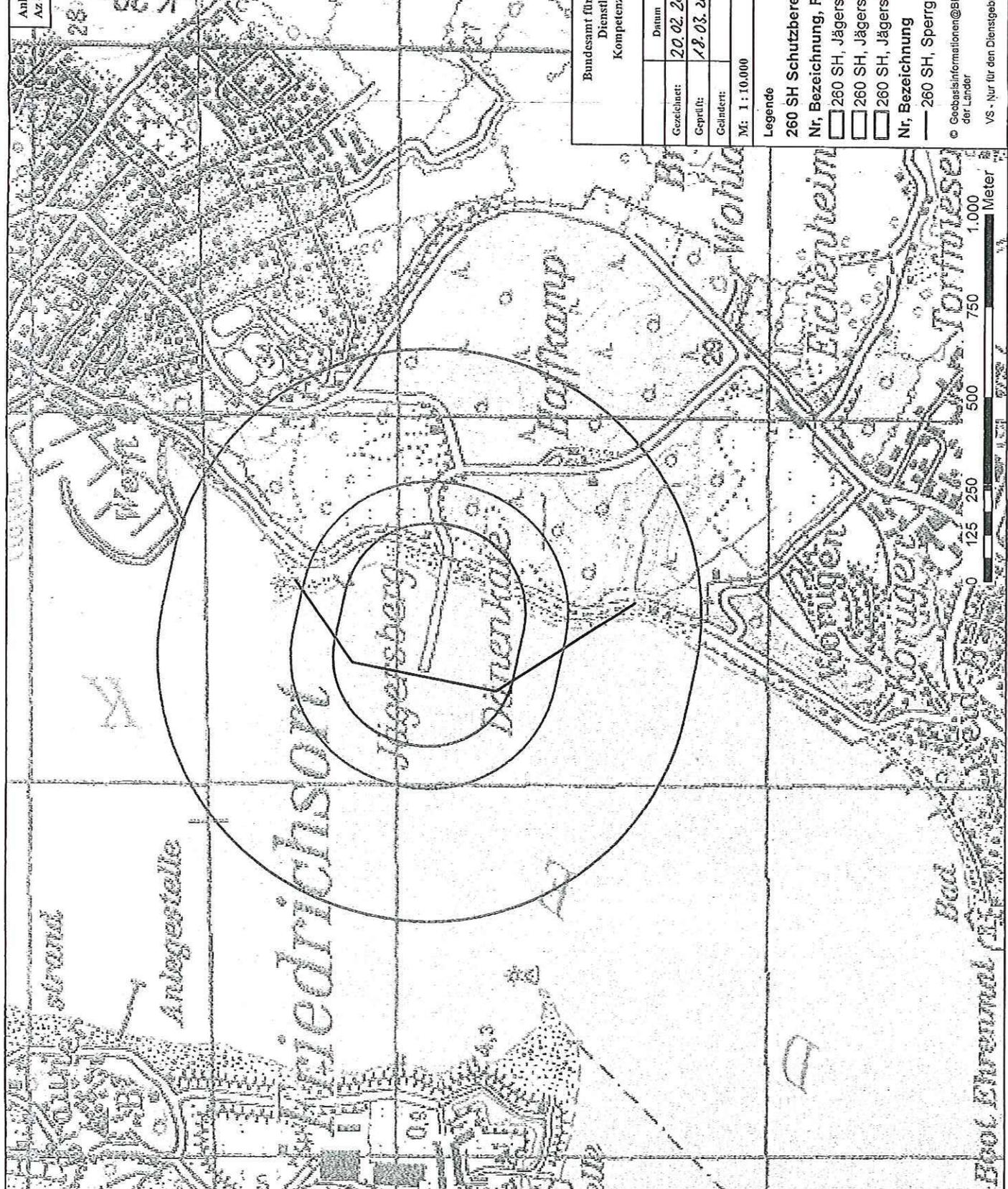
3.2 alle Objekte, in denen Massenveranstaltungen stattfinden

Dazu gehören:

- Kongreßhallen,
- Messegelände,
- große Sport- und Mehrzweckhallen,
- Sportanlagen mit Massentribünen,
- große Kirchen,
- große Einkaufszentren

Anlage 1 zu KompZ BauMgmt Kl, Referat K 4
 AZ 40-27-10/260 SH vom 20.02.2014

Einverständn und hinsichtlich der
 Nutzungsänderung geprüft:
 Bereich ortsfeste Legierungen
 - Betr (B/Mat/Ph/Min -
 Willkürverfahren, das
 Im Auftrag
 übergeben
 Die Belange der
 öffentlichen
 Landesverwaltungsamt
 Landesverwaltungsamt
 - Abt. Bauwesen / Sachbereich
 Schleswig-Holstein
 25.05.2014
 Im Auftrag
 GL 12



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
 Dienstleistungen der Bundeswehr
 Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
 Referat K 4

Gezeichnet:	Datum:	Name:	Bezeichnung:
20.02.2014	20.02.2014	Poyal	
Geprüft:	18.03.2014	J. L. P.	Schutzbereich der Verordnungsgemäße JÄGERSBERG - MOLE
Geländert:			
M: 1 : 10.000			

Legende
 260 SH Schutzbereich Jägersberg - Mole
 Nr, Bezeichnung, Radius
 260 SH, Jägersberg - Mole, SAZ III
 260 SH, Jägersberg - Mole, SAZ IV
 260 SH, Jägersberg - Mole, SAZ V
 Nr, Bezeichnung
 260 SH, Sperrgebiet
 © Geobasisinformationen@BKG und Vermessungsverwaltungen
 der Länder
 VS - Nur für den Dienstgebrauch